



AMTSBLATT

# überlingen



MIT DEN STADTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,  
NESSELWANGEN, LIPPERTSREUTE UND NUSSDORF

## ABSCHLUSSWOCHE ENDE DER LANDESGARTENSCHAU



Samstag, 16. Oktober, Uferpark

Abschlussveranstaltung mit der Stadtkapelle Überlingen  
Monsterkonzert der Überlinger Guggenmusiken  
Tanz mit DJ an der Beach-Bar



Sonntag, 17. Oktober, Uferpark

Fahnenübergabe an Neuenburg am Rhein  
mit Rahmenprogramm

## Überlinger GenussHerbst

MIT ALLEN SINNEN  
SCHLEMMEN UND GENIESSEN



01. Oktober - 07. November 2021

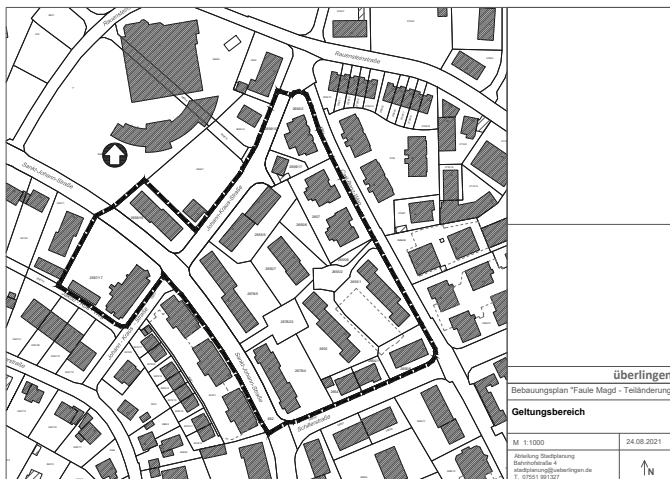
## AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

### Bebauungsplan „Faule Magd - Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften

#### Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Faule Magd - Teiländerung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 24.08.2021 beschlossen.

Das Plangebiet liegt im erweiterten Kernstadtbereich der Stadt Überlingen und grenzt direkt an den Schulcampus an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Faule Magd Teiländerung“ wird durch die Schillerstraße im Süden, den Carl-Benz-Weg im Osten sowie die Sankt-Johann-Straße im Südwesten begrenzt. Im Westen befinden sich darüber hinaus zwei Flurstücke an der Kreuzung Sankt-Johann-Straße/Johann-Kraus-Straße im Geltungsbereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.2021. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung (maßstabslos) zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Faule Magd - Teiländerung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. **Der Bebauungsplan „Faule Magd - Teiländerung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

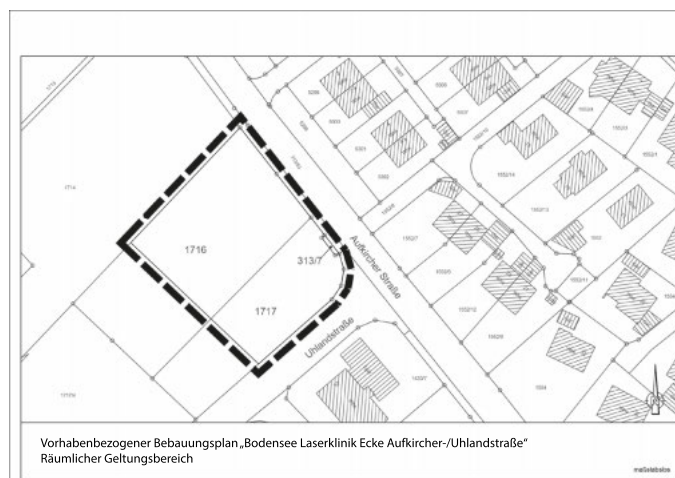
Überlingen, 08.10.2021  
gez. Matthias Längin  
Bürgermeister

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bodensee Laserklinik Ecke Aufkircher-/Uhlandstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

#### Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bodensee Laserklinik Ecke Aufkircher-/Uhlandstraße“ und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 10.05.2021 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Ecke Aufkircher Straße/Uhlandstraße im nordwestlichen Teil der Stadt Überlingen. Maßgebend ist der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2021. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung (maßstabslos) zu entnehmen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-

verwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. **Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bodensee Laserklinik Ecke Aufkircher-/Umlandstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Überlingen, 08.10.2021  
gez. Matthias Längin  
Bürgermeister

## Sitzung des Gemeinderates

Am **Mittwoch, 20.10.2021**, findet um 17:00 Uhr im Pfarrsaal, Münsterplatz 5, eine **Sitzung des Gemeinderates** statt.

### Tagesordnung:

- |    |   |                        |
|----|---|------------------------|
| 1  | Bürgerfragestunde   |                        |
| 2  | Bericht des Oberbürgermeisters  |                        |
| 3  | Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse   |                        |
| 4  | Vorstellung der Kriminalitätsstatistik des Jahres 2020  | Kenntnisnahme          |
| 5  | ARB Ost Neubau Feuerwehrgebäude<br>Freigabe Entwurf - LPH 3   | Beschluss<br>Beschluss |
| 6  | Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) nach DIN 14530-5   |                        |
| 7  | Bericht der Wirtschaftsförderung 2021   | Kenntnisnahme          |
| 8  | Bericht zum Haushaltsvollzug der Stadt Überlingen zum 30.09.2021  | Kenntnisnahme          |
| 9  | Einbringung des Doppelhaushaltes 2022/2023 der Stadt Überlingen   | Kenntnisnahme          |
| 10 | Wiederbestellung des Geschäftsführers der Überlingen Marketing und Tourismus GmbH - Weisungsbeschluss   | Beschluss              |
| 11 | Jahresabschlüsse 2014-2019 des Eigenbetriebes der Alten- und Pflegeheime des Spital- und Spendfonds Überlingen  | Beschluss              |
| 12 | Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs der Alten- und Pflegeheime des Spital- und Spendfonds Überlingen   | Beschluss              |
| 13 | Bestellung des Geschäftsführers der Stadtwerke Überlingen GmbH - Weisungsbeschluss  | Beschluss              |
| 14 | Bebauungsplan „Südlich Scheerengraben - 1. Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften:<br>- Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden- und TÖB-Beteiligung eingegangenen<br>Stellungnahmen<br>- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans<br>- Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften | Beschluss<br>Beschluss |
| 15 | Antrag des Goldbach-Haus e.V. auf Investitionsförderung für die Sanierung der Kindertagesstätte „Goldbach-Haus“   | Beschluss              |
| 16 | Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse und<br>weiterer Gremien und Neubersetzung von Aufsichtsräten   | Beschluss              |
| 17 | Kenntnisnahme der Protokolle über die Sitzungen   |                        |
| 18 | Anfragen  |                        |

Überlingen, den 08.10.2021

gez.  
Jan Zeitler, Oberbürgermeister

Zum Betreten des Gebäudes haben Besucher der Sitzung einen Nachweis der 3G-Regel (geimpft – genesen – getestet) vorzulegen. Zudem muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Es sind ausschließlich FFP2-Masken oder medizinische Masken zulässig. Alltagsmasken, wie Stoffmasken oder Schals etc. sind nicht zulässig. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS** | Verantwortlich Oberbürgermeister Jan Zeitler

Alle amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auf der städtischen Homepage [www.ueberlingen.de](http://www.ueberlingen.de)